



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 BImmoG Subsidiäre Rechtsanwendung

BImmoG - Bundesimmobiliengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.01.2019

□

Im Übrigen sind auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 30.12.2000 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at